

**Beispiel:**

Bei der Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV beträgt die „**Mittelgebühr**“ 1,5. Sie wird ermittelt, in dem man **0,5 und 2,5** addiert und durch zwei teilt.

Bei der Grundgebühr gem. Nr. 4100 VV beträgt „**Mittelgebühr**“ € 165,00. Sie wird ermittelt, in dem man: **€ 30,00 und € 300,00** addiert und durch zwei teilt.

Ausnahmsweise kann es ausreichen, wenn ein außergewöhnliches Merkmal den Ansatz der Höchstgebühr rechtfertigt, selbst wenn die übrigen Umstände lediglich als durchschnittlich einzustufen sind. Insgesamt ist festzustellen, dass der **Rechtsanwalt** unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach **billigem Ermessen**<sup>4</sup> seine Gebühr bestimmen muss und keinesfalls schematisch immer die Mittelgebühr anwenden sollte. So ist manchmal auch angezeigt, die Mittelgebühr zu unterschreiten.



**Praxistipp:**

Es gibt keinen „Königsweg“ bei der Festlegung der Gebühren, weil die vielen Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG und deren unterschiedliche Gewichtung in jedem Einzelfall zu immer anderen Ergebnissen führt. Wichtig ist aber, dass schon während der Fallbearbeitung kontinuierlich Notizen in der Handakte zu den in § 14 Abs. 1 RVG genannten Kriterien gemacht werden und dass man bei Abrechnung nicht einfach schematisch die Mittelgebühr, welche oft vom Anwaltsprogramms vorgeschlagen wird, in Ansatz bringt. Vielmehr sollte man von der Mittelgebühr ausgehen und dann mittels der Notizen unter Anwendung der folgenden Kriterien (vgl. Checkliste) zum Ergebnis kommen.

**Übersicht zu Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG (Checkliste)**

- Umfang

Insoweit ist der jeweilige Zeitaufwand für Termine, Vorarbeiten und Besprechungen, Aktenstudium, Studium von Rechtsprechung und Literatur<sup>5</sup>, Recherche, Anfahrtszeiten u.Ä. zu berücksichtigen. Ebenfalls ist

4 Ausführlich dazu bei Enders, Rn. 157.

5 LG Wuppertal, AnwBl. 1985, 160.

ein Kriterium für einen besonderen Umfang der Angelegenheit die Anhörung mehrerer Zeugen, die Tätigkeit gegenüber mehreren Gegnern, mehrere Besprechungen mit dem Mandanten sowie besonders intensive Korrespondenz. Auch muss es sich auf den Gebührensatz auswirken, wenn Vertragsverhandlungen an einem Tag zum Ziele führen oder aber wenn sie sich über mehrere Monate oder Jahre hinweg ziehen<sup>6</sup>.

- Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit

Intensität der Arbeit, insbesondere Kenntnisse in Spezialgebieten<sup>7</sup>, rechtliche Probleme, erforderliche Fremdsprachenkenntnisse, die Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen, die Prüfung medizinischer Gutachten. Zu diesem Kriterium gehört auch der Umgang mit „schwierigen“ Mandanten.

- Bedeutung der Angelegenheit

Zu beachten sind die Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers, seine Stellung, sein Ansehen, ferner auch die rechtliche und tatsächliche Klärung für andere Fälle<sup>8</sup>. Sofern der Mandant mit beruflichen Konsequenzen (z.B. Führerscheinvertlust beim Berufskraftfahrer), Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Stellung, Präjudizwirkung für einen nachfolgenden Schadensersatzprozess durch vorangegangenes Strafverfahren usw. rechnen muss, ist die Bedeutung der Angelegenheit sicherlich als sehr hoch einzustufen.

- Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Hier sind die durchschnittlichen finanziellen Verhältnisse von Mandanten zugrunde zu legen. Ein Bruttojahreseinkommen von mehr € 75.000,00 ist nach hiesiger Ansicht überdurchschnittlich und rechtfertigt den Ansatz einer höheren Rahmengebühr. Ein wirtschaftlich gut gestellter Auftraggeber muss damit für die gleiche Anwaltsleistung eine höhere Vergütung leisten, wie ein wenig bemittelter Mandant<sup>9</sup>.

- Haftungsrisiko

Dieses Risiko ist nach der hier vertretenen Ansicht auch bei Fällen mit geringem Streit- oder Gegenstandswerten zu berücksichtigen, da al-

6 Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, § 14 RVG, Rn. 15.

7 Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, § 14 RVG, Rn. 16.

8 Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, § 14 RVG, Rn. 17.

9 AG Freiburg, AnwBl. 1982, 264.